

Vornehme Pensionen

bei mäßigen Preisen. Auskünfte hierüber für Pension „Weihnachtsbaum“ durch Frau Berta Haus von Hausen, für Pension Villa d'Orsay durch Fräulein Rosa Pollett von Poltheim.

Übersicht der vorkommenden Auslagen.

Kurtaxe.

Für 1 Person	K 20.—
„ jede weitere zu derselben Familie* ge- hörende Person	K 12.—
„ Kinder von 5 bis 15 Jahren je	K 8.—
„ Diener je	K 4.—

* Der Begriff Familie umfaßt nur „Eltern und deren unverheiratete Kinder“.

Die Taxe ist zu entrichten, wenn der Aufenthalt länger als fünf Tage dauert.

P. T. Besucher des Kurortes, welche sich über zwei, jedoch weniger als fünf Tage aufhalten, haben für sich je K 2.— Kurtaxe und K 2.— Musiktaxe zu bezahlen; Kinder und Diener in ihrer Begleitung sind für diese Dauer frei.

Die P. T. Kurgäste werden aufmerksam gemacht, daß die vorgeschriebene Kurtaxe in der Kanzlei der Kurdirektion (Vereinshaus am Kurplatze) vom Kurgaste selbst zu entrichten ist und daß erst mit der Bezahlung dieser Taxe das Recht auf Benützung der Kurmittel erwächst. Dem-



Aussicht von Wierberg.

zufolge ist bei Lösung von Badekarten in den Kuranstalten die Taxquittung bei der betreffenden Kassa vorzuweisen.

Passanten, die sich weniger als zwei Tage hier aufhalten und demnach keine Kurtaxe entrichten, wollen Badeintrittskarten bei der Kurdirektion einlösen.

Zimmerpreise. Während der Vor- und Nachsaison (15. Mai bis 9. Juni und 11. August bis 30. September) K 1.—, K 1·60, K 2.—, K 2·60 bis K 6.— per Tag.

Während der Hochsaison (10. Juni bis 10. August) K 2.—, K 2·60, K 3.— bis K 10.— per Tag.

Die Zimmerpreise sind nur für ein, respektive zwei Betten berechnet, jedes weitere zur Benützung gelangende Bett kostet per Tag 80 h, Kerze per Stück 20 h. Einmaliges Heizen 40 h.

Bäder.

	vormitt.	nachmitt.
Natürliches kohlen-saures Bad Nr. I	K 2.—	K 1.60
Natürliches kohlen-saures Bad Nr. II	„ 2.—	„ 1.60
Porzellan-Wannen- oder natürliches kohlen-saures Bad Nr. III	„ 3.—	„ 3.—
Blechwanne	„ 1.40	„ 1.—
Sitz- oder Kinderbad	„ 1.20	„ 1.20

Zusätze.

Klausner Wasser	per Kanne	30 h
Fichtennadel-Zusatz	„ „	30 „
Malz	per Liter	30 „
Kleie	„ „	30 „
Salz	1/2 Kilo	30 „
Seife	1/2 „	30 „

Inhalationen.

	vormitt.	nachmitt.
Pneumatische Kammer:		
Eine zweistündige Sitzung	K 3.—	K 3.—
Eine einstündige Sitzung	„ 2.—	„ 2.—
Fichten-Inhalation in Einzel- Kabinetten	„ 2.—	„ 2.—

	vormitt.	nachmitt.
Fichtennadel-Inhalation im Saale	K 1.—	K —80
Quellsol-Zerstäubung im Saale	„ 1.—	„ —80
Quellsol-Zerstäubung in Einzel-		
Kabinetten	„ 1:60	„ 1:20
Quellsol-Zerstäubung in reservierten		
Einzel-Kabinetten	„ 2:40	„ 2.—
Respirations-Apparat	„ 1.—	„ —80
Inhalation medikamentöser Flüssig-		
keiten	„ —80	„ —80

Hydropathische Anstalt.

(Preise inklusive Wäsche.)

Abreibung	K 1.—
Halbbad mit Abreibung oder Frottierung	„ 1:60
Hydropathische Kuren zu K 2.—, K 1:60 und zu	„ 1:20
Einpackung mit Halbbad	„ 2.—
Abreibung in der Wohnung	„ 1:20
Kreuzbinde in der Wohnung	„ 1.—
Kreuzbinde mit Abreibung in der Wohnung	„ 2.—
Fango-Kur	„ 4.—
Gymnastische Kuren im Saale	„ 2.—
Gymnastische Kuren im Freien pro Woche	„ 5.—
Atmungs-Stuhl	„ 1.—
Heißluft-Kuren	„ 1:40
Sonnenbad	„ 1.—
Massagen zu K 4.—, K 2.— und	„ 1.—

Personenwage im Badhaus, per Person 20 h.

Rollwagen. Benützung derselben $\frac{1}{4}$ Stunde 30 h,
 $\frac{1}{2}$ Stunde 60 h, 1 Stunde 80 h.

Tragsessel. Benützung derselben $\frac{1}{4}$ Stunde 60 h,
 $\frac{1}{2}$ Stunde K 1.—, 1 Stunde K 1.20.

Jeder P. T. Gast, welcher sich eines Rollwagens bedient, wird gebeten, für die geleistete Zahlung eine Bestätigungskarte von der Bedienungsmannschaft in Empfang nehmen zu wollen.

Rollwagenstandplatz in der Wandelbahn und nachmittags während der Musikproduktion auch im Kurhause.

Platzdiener und **Reitesel** nach Tarif.

Ermäßigungen.

In der Zeit vom 10. Juni bis 10. August (Hochsaison) werden keinerlei Ermäßigungen gewährt.

In der Vorsaison (15. Mai bis 9. Juni) und in der Nachsaison (11. August bis 30. September) ist der Kurdirektion vorbehalten, in besonderen Fällen und auf Grund bezüglicher, gehörig belegter Gesuche (Anstellungsurkunde, Armut- oder Mittellosigkeitszeugnis) nach eigenem Ermessen einzelne Ermäßigungen an Kurgäste, die in den von der Kurdirektion verwalteten Ubikationen wohnen, zu gewähren. Ein Recht, solche Ermäßigungen zu beanspruchen, besteht jedoch nicht.

Den Herren Staats-, Landes- und Gemeindebeamten und Lehrern können im Sinne obiger Ausführungen

in der Vor- und Nachsaison nach Ermessen der Kurdirektion Ermäßigungen dann bewilligt werden, wenn sie in den im ersten Absatze erwähnten Ubikationen wohnen und wenn deren Gesamteinkommen nicht höher ist als jenes der Staatsbeamten der neunten Diätenklasse abwärts.

Vorstehende Bestimmungen gelten bezüglich Ermäßigung der Kurtaxe für alle Häuser, die an Kurgäste vermietet werden, also auch für solche, die von der Kurdirektion nicht verwaltet werden.

